

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 357/2009

Sitzung vom 9. Dezember 2009

1986. Dringliche Anfrage (Abgewiesene Asylbewerber und ihre zukünftige Aufnahme im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 16. November 2009 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 24. September 2006 haben sowohl die Schweizer als auch die Zürcher Stimmbevölkerung dem revidierten Asylgesetz und dem revidierten Ausländergesetz mit rund 68% zugestimmt. Kernstück der Vorlagen war, dass abgewiesene Asylbewerber nur noch Nothilfe erhalten, um ihnen einen Aufenthalt hierzulande möglichst unattraktiv zu gestalten und Dreistigkeit nicht zu belohnen. Wessen Asylantrag in der Schweiz abgelehnt wurde, erhält die Aufforderung auszureisen. Aus verschiedenen, teils äusserst verwerflichen Gründen kommen die Betroffenen dieser Verfügung nicht nach. Der Regierungsrat beabsichtigt, das Sozialhilfegesetz dahingehend einer Teilrevision zu unterziehen, dass im Kanton Zürich abgewiesene Asylbewerber Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien erhalten sollen. Darüber hinaus hat sich ebenso in Verkehierung des klaren Willens der Bevölkerung offenbar die Praxis eingebürgert, dass die abgewiesenen Asylbewerber, welche in rechtswidriger Weise das Land nicht verlassen, mit einer Aufenthaltsbewilligung B für ihre Renitenz belohnt werden. Damit wird eine Rückführung faktisch verunmöglicht, die Zürcher Bevölkerung wächst zusätzlich.

Im Kanton Zürich scheint die Missachtung des Volkswillens nicht nur regierungsrätlich beschlossene Sache zu sein, sie ist offenbar auch ohne gesetzliche Grundlage bereits als Praxis eingeführt worden. Der Chef des kantonalen Sozialamtes bestreitet in der Glattaler Regionalzeitung eine erfolgte Praxisänderung, lässt uns aber gleichzeitig wissen, dass der Kanton den Kommunen die vollen Kosten erstatten würde, den Gemeinden also keine zusätzlichen finanziellen Belastungen anfallen würden. Zahlreiche Kommunen verspüren eine Steigerung der Anzahl Personen mit Status «vorläufig Aufgenommene», welche als Folge dessen den vollen SKOS-Tarif erhalten. Die entsprechenden Entscheide hat der Kanton getroffen, die Folgen tragen die Gemeinden.

Der Regierungsrat wird gebeten, über die folgenden Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Trifft es zu, dass die vorgesehene Gesetzesänderung bereits heute ohne rechtliche Grundlage und trotz überdeutlichem Volksvotum angewendet wird? Die Frage ist insbesondere auch unter staatsrechtlichen Aspekten zu beantworten, leistet sich die Verwaltung doch zahlreiche Juristen, die wissen müssen, dass es kein staatliches Handeln ohne ausreichende gesetzliche Grundlage geben darf.
2. Wie viele vorläufig Aufgenommene haben im Kanton Zürich durch diese Praxisänderung eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten?
3. Wie ist diese Praxisänderung bzw. geplante Teilrevision des Sozialhilfegesetzes mit dem Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. September 2006 zu vereinbaren?
4. Ist die geplante Gesetzesänderung mit Bundesrecht vereinbar?
5. Welchen Sinn und Zweck verfolgt der Kanton mit dieser beabsichtigten Änderung?
6. Welche Folgen zeitigt diese Änderung? Die Frage ist sowohl unter dem Aspekt des Bevölkerungszuwachses, der gesamten Pflichten der Gemeinden in diesem Zusammenhang als auch unter finanziellen Aspekten für Gemeinden und Kanton zu beantworten, die Antwort ist auch in absoluten Zahlen pro Fall zu liefern.
7. Mit der Änderung des Status werden die betreffenden Personen nicht mehr statistisch als Asylbewerber erfasst. Der Kanton Zürich hat aber eine bestimmte Anzahl Asylbewerber aufzunehmen, nämlich 0,5% der Wohnbevölkerung. Mit dem Wegfallen des Asylstatus werden dem Kanton neue Asylbewerber zugewiesen. Ist dies in der Absicht des Kantons?
8. Der Kanton Zürich kann sich ja nicht gerade über Bevölkerungsschwund und Abwanderung beklagen. Vielmehr wächst Zürichs Bevölkerung stets – mit den entsprechenden Folgen. Gleichzeitig ist die Zahl der auf öffentliche Fürsorgeleistungen angewiesenen Personen seit Jahren, mit Schwankungen, versteht sich, im Steigen begriffen. Den Arbeitslosenstatistiken lässt sich zudem entnehmen, dass, ebenfalls mit Schwankungen, vorab Ausländer betroffen sind. Via Medienmitteilung lässt der Regierungsrat mitteilen, dass der Kanton vorab die Integration dieser einstigen Asylbewerber in den hiesigen Arbeitsmarkt beabsichtigt. An welche Arbeitsplätze hat der Regierungsrat gedacht? An welche Branchen? Ist die Privatwirtschaft gemeint, oder werden vorab künstlich Stellen auf Staatskosten speziell für ehemalige abgewiesene Asylanter geschaffen?

9. Gemäss Auskunft des AWA erhalten Asylbewerber, welche sich um eine Stelle bemühen und auch eine finden, keine Arbeitsbewilligung. Dies mit der Begründung der schlechten Wirtschaftslage und um den restlichen Stellensuchenden in der Schweiz nicht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbauen. Macht es dann Sinn, diese falschen Asylbewerber unter einem anderen Titel dennoch dem Arbeitsmarkt zuweisen zu versuchen?
10. Der Aufwandüberschuss des Kantons Zürich beläuft sich im kommenden Jahr auf 730 Mio. Franken, gleichzeitig steigt das Ausgabenvolumen trotz dreier Sanierungspakete an. Wie sinnvoll sind die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf diese finanziellen Gegebenheiten?
11. Die Ausschaffung abgewiesener Asylbewerber ist durch Bundesrecht geregelt, den Kantonen obliegt der Vollzug. Die Gliedstaaten sind aber auch für die Erteilung der Bewilligungen zuständig. Wie will der Kanton Zürich in Zukunft abgewiesene Asylbewerber ausschaffen, wenn er ihnen die Aufenthaltsbewilligung B erteilt?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist zu unterscheiden zwischen den ausländischen Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, die unser Land verlassen müssen, und den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Bei diesen handelt es sich um Personen, welche die Schweiz ebenfalls verlassen müssten, nachdem das Bundesamt für Migration beispielsweise auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist oder dieses abgewiesen hat. Da aber in diesen Fällen der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, hat das Bundesamt für Migration das Anwesenheitsverhältnis nach Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme geregelt (vgl. Art. 44 des Asylgesetzes vom 26. Juni 2008, AsylG, SR 142.31, in Verbindung mit Art. 83 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG; SR 142.20). Das Bundesamt für Migration überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen dazu noch gegeben sind, und hebt die vorläufige Aufnahme gegebenenfalls auf (Art. 84 Abs. 1 und 2 AuG).

In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 haben die Schweizer Stimmberechtigten dem Neuerlass des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und der Teilrevision des Asylgesetzes zugestimmt. Die neuen Bestimmungen haben zu zwei vorliegend zentralen Rechtsänderungen geführt:

Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung wurde im kantonalen Recht bereits umgesetzt und die entsprechenden Personen erhalten seit 1. Januar 2008 lediglich noch Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 AsylG, § 5c Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981, SHG LS 851.1, Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24. Oktober 2007, LS 851.14). Daran ändert sich künftig nichts.

Zum anderen haben die Kantone neu die soziale Integration und die wirtschaftliche Selbstständigkeit der vorläufig aufgenommenen Personen zu fördern. Diese sollen in der Schweiz nicht nur geduldet, sondern beruflich und gesellschaftlich integriert werden. Es wird dabei dem Umstand Rechnung getragen, dass der grosse Teil der vorläufig aufgenommenen Personen dauerhaft in der Schweiz verbleibt. Auf diesen Gesichtspunkt hat der Regierungsrat in seinem Antrag an den Kantonsrat vom 9. September 2009 zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes hingewiesen (Vorlage 4628, S. 10; ABl 2009, 1834 ff.) Der Bund richtet den Kantonen seit dem 1. Januar 2008 für jede vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 6000 aus (vgl. Art. 87 Abs. 1 lit. a AuG sowie Art. 18 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA, SR 142.205). Aufgrund der geänderten Bundesvorgaben erweist sich die bisherige Art der Unterstützung dieser Personengruppe, die sich nach der kantonalen Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 (AfV, LS 851.13) richtet, nicht mehr als sachgerecht. Diese trägt insbesondere dem Integrationsgedanken nicht Rechnung und sieht beispielsweise keine Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration vor. Mit der geplanten Revision des Sozialhilfegesetzes und der damit einhergehenden Unterstützung der vorläufig Aufgenommenen nach den ordentlichen Regeln des Sozialhilfegesetzes sollen für diese Personen Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration ermöglicht werden. Damit wird der Weg aus der Fürsorge in die Arbeit gefördert und erleichtert, was zu einer Entlastung des Staates führt. Gleichzeitig wird den vorläufig aufgenommenen Personen aber auch bei einer Rückkehr in den Heimatstaat das Fortkommen erleichtert. Soweit die vorläufig aufgenommenen Personen Sozialhilfe beziehen, gelangen darauf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung sowie die Sanktionsmöglichkeiten des Sozialhilfegesetzes zur Anwendung.

Zu Frage 1:

Wie erwähnt, erhalten Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, auf Ersuchen und bei Bedarf nur noch Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV. Demgegenüber werden vorläufig Aufgenommene nach der heute geltenden Rechtsordnung nach den Bestimmungen der Asylfürsorgeverordnung unterstützt (Verpflegung, Unterbringung, medizinische Versorgung, Kleidung). Es ist keine Praxisänderung erfolgt. Auch wird die mit der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht bereits heute angewandt.

Zu Frage 2:

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für vorläufig Aufgenommene richtet sich nach Art. 84 Abs. 5 AuG. Danach sind Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft zu prüfen. Die massgebenden Kriterien finden sich in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). Demnach sind bei der Beurteilung insbesondere zu berücksichtigen: die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (Abs. 1 lit. a), die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller (Abs. 1 lit. b), die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (Abs. 1 lit. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Abs. 1 lit. d), die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (Abs. 1 lit. e), der Gesundheitszustand (Abs. 1 lit. f) und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (Abs. 1 lit. g). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss die Identität offenlegen (Abs. 2).

2008 wurde 544 vorläufig Aufgenommenen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, im laufenden Jahr erhielten bis Ende Oktober 389 vorläufig aufgenommene Personen eine Aufenthaltsbewilligung. Diese Bewilligungserteilungen erfolgten nicht gestützt auf eine Praxisänderung im Kanton Zürich, sondern in Anwendung der seit dem 1. Januar 2008 geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Regierungsrat hat wie bereits erwähnt keine Praxisänderung eingeführt, sondern beantragt eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, wonach die vorläufig Aufgenommenen künftig bei Bedürftigkeit Leis-

tungen gemäss den im Sozialhilfegesetz festgelegten Unterstützungsansätzen erhalten sollen. Diese vorgeschlagene Gesetzesrevision lässt sich nicht nur mit dem in der Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommenen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vereinbaren. Sie stellt die naheliegende Lösung dar, wenn man die Bestimmungen im besagten Bundesgesetz erfüllen will, welche die vorläufig Aufgenommenen betreffen.

Zurzeit wird die Gesetzesänderung in der kantonsrätlichen Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Kantonsrates beraten. Der Kantonsrat hat über die neue Regelung zu entscheiden.

Zu Frage 5:

Mit dem beschriebenen bundesrechtlichen Systemwechsel im Bereich der vorläufig Aufgenommenen sind die Kantone gehalten, die soziale Integration und wirtschaftliche Selbstständigkeit dieser Personengruppe zu fördern. Mit der vorgeschlagenen Unterstellung dieser Personengruppe unter die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes wird die Förderung der Eingliederung ermöglicht (vgl. § 3a SHG). Neu soll auch bei den vorläufig Aufgenommenen das Anreizsystem angewendet werden. Sie sollen die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die Inländerinnen und Inländer. Sie werden also insbesondere dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung (§ 3b SHG) unterstellt und es können neu die Sanktionsmöglichkeiten nach §§ 24 und 24a SHG angewendet werden.

Zu Frage 6:

Entgegen der Annahme in der dringlichen Anfrage erhalten weder Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, noch vorläufig Aufgenommene umgehend eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. Beantwortung der Fragen 2 und 11).

Sollte der zürcherische Gesetzgeber die vorgeschlagene Teilrevision des Sozialhilfegesetzes beschliessen, hätten die Gemeinden bei der Unterstützung von bedürftigen vorläufig Aufgenommenen die gleichen Rechte und Pflichten wie bei den bedürftigen Inländerinnen und Inländern.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision sind in der Vorlage 4628 zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ausführlich dargelegt (S. 24 ff.). Nach dieser Schätzung ist von geringen jährlichen Mehrkosten für Kanton (2 Mio. Franken) und Gemeinden (gesamthaft 0,4 Mio. Franken) auszugehen, die je nach Grad der Integration der vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt noch tiefer ausfallen können.

Die Kosten pro Fall bei einer Änderung der Unterstützung für vorläufig Aufgenommene lassen sich angesichts der verschiedenen variablen Grössen (insbesondere Höhe des Mietzinses und allenfalls notwendige situationsbedingte Leistungen) nicht in absoluten Zahlen angeben. Zu einem Vergleich zwischen der geplanten Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen nach Sozialhilfegesetz und damit nach den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien) und der heutigen, auf den Asylpauschalen beruhenden Unterstützung kann jedoch der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) herangezogen werden. Bei der Unterstützung nach Sozialhilfegesetz ist der Grundbedarf abhängig von der Haushaltgrösse. Je mehr Personen in einem Haushalt unterstützt werden, desto kleiner wird der Grundbedarf für die einzelne Person (vgl. SKOS-Richtlinien Kapitel B.2.2). Bei der Unterstützung nach Asylansätzen hingegen wird der Anteil für den Lebensbedarf unabhängig davon, wie viele Personen in einem Haushalt unterstützt werden, pro Person ausgerichtet. Dies ergibt folgendes Bild:

Anteil VA ¹ im Kanton	Fallgrösse	neu:		alt:	
		GBL (SHG)	GBL pro Person	Asylpauschale	Asylpauschale pro Person
18,3%	1 Person	960	960	529.60	529.60
7,5%	2 Personen	1469	735	1059.20	529.60
6,7%	3 Personen	1786	595	1588.80	529.60
17,0%	4 Personen	2054	514	2118.40	529.60
20,4%	5 Personen	2323	465	2648.00	529.60
16,5%	6 Personen	2592	432	3177.60	529.60
6,2%	7 Personen	2861	409	3707.20	529.60
4,2%	8 Personen	3130	391	4236.80	529.60

¹ Vorläufig Aufgenommene

Haushalte mit vier und mehr Personen, insgesamt 67,5% der Fälle, erhalten somit mit der vom Regierungsrat beantragten Unterstützung nach Sozialhilfegesetz weniger für den Lebensbedarf als mit der heutigen Unterstützung nach Asylansätzen.

Zu Frage 7:

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit Art. 21 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (SR 142.311) weist der Bund dem Kanton Zürich 17% der in die Schweiz einreisenden Asylsuchenden zu. Er stützt sich dabei ausschliesslich auf die Anzahl der eingehenden Asylgesuche. Für die Verteilung der vorläufig Aufgenommenen gilt diese Quote sinngemäss (Art. 85 Abs. 2 AuG). Somit trifft es nicht zu, dass der Kanton pro vorläufig aufgenommene Person eine Asyl suchende Person mehr aufzunehmen hat.

Die Quote von 0,5% der Wohnbevölkerung betrifft die zürcherischen Gemeinden und findet ihre Grundlage in der kantonalen Asylfürsorgeverordnung. Im Unterschied zur bundesrechtlichen Zuweisungsquote geht diese kantonale Quote vom Bestand der in einer Gemeinde lebenden ganz oder teilweise sozialhilfeabhängigen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung aus (§ 8 in Verbindung mit § 1 AfV). Erhält somit eine Person, die von einer Gemeinde betreut wird, die vorläufig Aufnahme, wird sie, soweit sie ganz oder teilweise sozialhilfeabhängig ist, weiterhin der Aufnahmequote der betreffenden Gemeinde angerechnet. Die Änderung des Status hat daher keinen Einfluss auf die Anzahl der von den zürcherischen Gemeinden aufzunehmenden Personen.

Zu Frage 8:

Die vorläufig Aufgenommenen sollen nach den bundesrechtlichen Vorgaben neu in den Genuss von Integrationsleistungen kommen. Seit dem 1. Januar 2008 richtet der Bund den Kantonen einmalige Pauschalen pro vorläufig aufgenommene Person aus. Diese Mittel sind zweckgebunden und dienen namentlich der Förderung der beruflichen Integration und dem Erwerb einer Landessprache.

Im Kanton Zürich besteht ein breites Angebot an Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Mit diesen Programmen soll den Zielgruppen ermöglicht werden, sich sprachlich und beruflich weiterzubilden und damit eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Zu Frage 9:

Bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen ist zu unterscheiden zwischen Asylsuchenden (d. h. Personen, über deren Asylgesuch noch nicht rechtskräftig entschieden wurde) und vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen (d. h. Personen, denen Asyl gewährt wurde) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen. Bei Letzteren handelt es sich um Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zwar zukommt, bei denen aber sogenannte Asylausschlussgründe gemäss Art. 53 oder 54 AsylG vorliegen. Diese Personen sind als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen (Art. 83 Abs. 8 AuG).

Bei den Asylsuchenden steht die Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt nicht im Vordergrund, zumal aufgrund des hängigen Asylverfahrens noch unklar ist, ob die betroffenen Personen länger in der Schweiz verbleiben werden oder das Land alsbald wieder zu verlassen haben. Ihnen wird eine vorübergehende Erwerbstätigkeit bewilligt, wenn der Vorrang inländischer Arbeitskräfte eingehalten ist und wenn es die jeweilige Arbeits- und Wirtschaftslage erlaubt (vgl. Art. 52 Abs. 1

VZAE). Im Kanton Zürich ist der Zugang für Asylsuchende auf bestimmte Branchen beschränkt. Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt grundsätzlich nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist (vgl. Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Anders verhält es sich mit vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, da sie sich in der Regel längerfristig oder dauerhaft in der Schweiz aufhalten. Ihnen kann eine Arbeitsbewilligung ohne Prüfung des Inländervorrangs und unabhängig von der jeweiligen Wirtschaftslage erteilt werden (vgl. Art. 53 Abs. 1 und Art. 65 VZAE). Es ist daher sinnvoll, die vorläufig Aufgenommenen so rasch als möglich in den Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren und damit die öffentliche Hand zu entlasten.

Zu Frage 10:

Es obliegt den Kantonen, für die Umsetzung der Änderungen im Bereich der vorläufig Aufgenommenen zu sorgen, die in der Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommen wurden und die seit dem 1. Januar 2008 in Kraft sind. Die vorgesehenen Änderungen im Unterstützungssystem sind einerseits Folge des bundesrechtlichen Systemwechsels. Andererseits dienen sie längerfristig einer Senkung der Sozialhilfekosten im Bereich der vorläufig Aufgenommenen, indem vermehrt auf eine berufliche Integration dieser Personengruppe gesetzt wird.

Zu Frage 11:

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Asylsuchende ist in Art. 14 AsylG geregelt. Nach dieser am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bestimmung kann eine Asyl suchende Person ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuches oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch darauf (Abs. 1). Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann der Kanton mit Zustimmung des Bundesamtes für Migration einer ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Person unter dem Titel Härtefallbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält (lit. a), der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war (lit. b) und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (lit. c). Bei der Prüfung solcher Aufenthaltsgesuche sind wiederum die Voraussetzungen nach Art. 31

Abs. 1 VZAE zu berücksichtigen (vgl. Beantwortung der Frage 2). Sofern die durch Bundesrecht vorgegebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind, ist diese trotz Vorliegens eines negativen Asylentscheids zu erteilen und entfällt der Vollzug des asylbedingten Wegweisungsentscheids. Das Bundesamt für Migration, das einen negativen Asylentscheid gefällt hat, muss einer solchen Aufenthaltsbewilligung zustimmen. Somit besteht – entgegen der in der Anfrage geäusserten Vermutung – kein Widerspruch zwischen dem Asylentscheid des Bundes und der kantonalen Praxis bezüglich der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi